



**Regulkammer
Niedersachsen**
Landesregulkierungsbehörde

Az.: 55-29402/301/005

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 110 Abs. 2 und 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

auf Grund des Antrags

der enercity Flughafen Netz GmbH, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

wegen **Einstufung als geschlossenes Verteilernetz (Elektrizität)**

hat die Regulkammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover als Landesregulkierungsbehörde

durch

die Vorsitzende Sabine Henke-Jelit,

den Beisitzer Torsten Berg und

den Beisitzer Jens Busse,

am 14.12.2022 beschlossen:

1. Die durch die Antragstellerin auf dem Betriebsgelände des Flughafens Hannover-Langenhagen betriebene Energieanlage zur leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität wird mit Wirkung zum 01.01.2023 als geschlossenes Verteilernetz im Sinne des § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG eingestuft.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens in Höhe von [REDACTED] EUR.

I. Gründe

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 24.11.2022, eingegangen am 24.11.2022, beantragt die Antragstellerin für die von ihr ab dem 01.01.2023 betriebenen netzseitigen Energieanlagen im Bereich Elektrizität auf dem Betriebsgelände des Flughafens Hannover-Langenhagen die Einstufung als geschlossenes Verteilernetz nach § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 EnWG.

Die Landesregulierungsbehörde hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 05.12.2022 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Landesregulierungsbehörde zu äußern. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 07.12.2022 mitgeteilt, dass gegen den Beschlusssentwurf keine Bedenken bestehen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Landesregulierungsbehörde ist zuständige Regulierungsbehörde nach § 54 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 9 EnWG.

Die Entscheidung beruht auf dem Antrag der Antragstellerin. Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2.2. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Einstufung als geschlossenes Verteilernetz beruht auf § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 EnWG.

Danach stuft die Regulierungsbehörde ein Energieversorgungsnetz, mit dem Energie zum Zwecke der Ermöglichung der Versorgung von Kunden in einem geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet oder einem Gebiet verteilt wird, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden, als geschlossenes Verteilernetz ein, wenn die Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der Anschlussnutzer dieses Netzes aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sind

Die Einstufung erfolgt nach § 110 Abs. 2 Satz 2 EnWG nur, wenn keine Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, über das Netz versorgt werden oder nur eine geringe Zahl von Letztverbrauchern, wenn diese ein Beschäftigungsverhältnis oder eine vergleichbare Beziehung zum Eigentümer oder Betreiber des Netzes unterhalten.

Die Voraussetzungen für eine Einstufung als geschlossenes Verteilernetz nach § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG liegen vor.

2.2.1. Energieversorgungsnetz, mit dem Energie zum Zwecke der Ermöglichung der Versorgung von Kunden verteilt wird

Ein Energieversorgungsnetz, mit dem Energie zum Zwecke der Ermöglichung der Versorgung von Kunden nach § 110 Abs. 1 Satz 1 verteilt wird, liegt vor, da die verfahrensgegenständliche Energieanlage zur leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität ab dem 01.01.2023 von der Antragstellerin auf den Spannungsebenen Mittel- und Niederspannung betrieben wird, um die Versorgung von Kunden auf dem Flughafenbetriebsgelände Hannover-Langenhagen mit Elektrizität zu ermöglichen.

2.2.2. Geografisch begrenztes Industrie- oder Gewerbegebiet oder Gebiet, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden

Das gegenständliche Netz dient auch der Verteilung in einem geografisch begrenzten Gebiet, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden (§ 110 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 EnWG).

Geografisch begrenzt ist ein Gebiet dann, wenn das fragliche Energieverteilernetz nach dem objektiven Gesamteindruck auf einem sich als Einheit darstellenden und räumlich abgeschlossenen Gelände gelegen ist (Kresse, in: BeckOK EnWG, § 110, Rn. 106). Das Netzgebiet der Antragstellerin bezieht sich auf das Betriebsgelände des Flughafen Hannover-Langenhagen und ist damit geografisch auf diesen Bereich begrenzt. Insoweit ist es unschädlich, dass bestimmte Teile des Netzgebietes nach deren bestimmungsgemäßen Gebrauch öffentlich zugänglich sind (vgl. Kresse, in: ebd., § 110, Rn. 108 unter Verweis auf den Erwägungsgrund 28 der Gas-Binnenmarkt-Richtlinie 2009/73/EG bezogen auf Bahnhofsgebäude und Flughäfen).

Ein Gebiet, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden, setzt eine gemeinsame Nutzung von Infrastruktur oder Dienstleistungen voraus, die über die übliche gemeinsame Nutzung von bspw. öffentlicher Infrastruktur hinausgehen muss (Gemeinsames Positionspapier der Regulierungsbehörden der Länder und der Bundesnetzagentur zu geschlossenen Verteilernetzen gem. § 110 EnWG, Seite 10).

Über die übliche Nutzung von insbesondere öffentlicher Infrastruktur hinaus werden auf dem Betriebsgelände des Flughafens Hannover-Langenhagen durch die Anschlussnehmer zentrale Infrastruktureinrichtungen, Maßnahmen und Dienstleistungen gemeinsam genutzt. Hierbei handelt es sich nach den Ausführungen der Antragstellerin insbesondere um gemeinsame Nutzungen aufgrund eines einheitlichen Brandschutzkonzeptes. Dazu zählen insbesondere die Löschwasserversorgung, eine eigene Flughafenfeuerwehr (die nach den Angaben der Antragstellerin bei jeglichen Bränden auf dem Flughafengelände zu verständigen ist) sowie eine Sicherheitszentrale.

Insoweit bestehen nach gegenwärtigem Stand keine Anhaltspunkte für die Landesregulierungsbehörde an dieser Darlegung zu zweifeln, so dass im Ergebnis festzuhalten ist, dass sich die verfahrensgegenständliche Energieanlage auch auf einem Gebiet befindet, in dem Leistungen im Sinne des § 110 Abs. 2 Satz 1 EnWG gemeinsam genutzt werden.

2.2.3. Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der Anschlussnehmer dieses Netzes sind aus konkreten technischen und sicherheitstechnischen Gründen verknüpft i.S.d. § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG

Die Tätigkeiten der Anschlussnutzer des Elektrizitätsversorgungsnetzes sind sowohl aus konkreten technischen als auch sicherheitstechnischen Gründen verknüpft im Sinne des § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG.

Ob eine Verknüpfung im Sinne des § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG vorliegt, ist im Rahmen einer objektiven Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu klären, wobei ausreichend ist, dass die Verknüpfung der Tätigkeiten der überwiegenden Anzahl der Anschlussnutzer für das jeweilige Gebiet prägend ist.

2.2.3.1. Verknüpfung aus konkret technischen Gründen

Die Tätigkeiten der Anschlussnutzer sind vorliegend aus konkreten technischen Gründen verknüpft.

Eine konkrete technische Verknüpfung von Tätigkeiten liegt dann vor, wenn die Tätigkeiten in technischer Hinsicht aufeinander aufbauen. Eine technische Verknüpfung in diesem Sinne ist insbesondere dann gegeben, wenn die Tätigkeiten der Anschlussnutzer eine Wertschöpfungskette bilden und die einzelnen Anschlussnutzer zueinander in einem Verhältnis von Zulieferer und Abnehmer stehen (Gemeinsames Positionspapier der Regulierungsbehörden der Länder und der Bundesnetzagentur zu geschlossenen Verteilernetzen gem. § 110 EnWG, Seite 11).

Insoweit hat die Antragstellerin überzeugend dargelegt, dass die hiesigen (jedenfalls das Gebiet prägende Teil der) Anschlussnutzer jeweils ein erforderliches Kettenglied im „Produktions- bzw. Dienstleistungsprozess“ Personen- und Frachtbeförderung per Flugzeug darstellen und damit jeweils einzelne Wertschöpfungsstufen im Rahmen der Wertschöpfungskette Flugverkehr bzw. Flughafenbetrieb sind. Eine konkrete technische Verknüpfung liegt mithin vor.

2.2.3.2. Verknüpfung aus konkret sicherheitstechnischen Gründen

Die Tätigkeiten der Anschlussnutzer sind zudem auch aus konkreten sicherheitstechnischen Gründen verknüpft.

Eine konkrete sicherheitstechnische Verknüpfung kann zum einen vorliegen, wenn die Anschlussnutzer ähnliche Anforderungen an die technische Qualität des Netzes haben, die durch das Netz der allgemeinen Versorgung nicht erfüllt werden, z.B. Notstromversorgung/Inselbetriebsfähigkeit, Schwarzstartfähigkeit, besondere Anforderungen an Überspannungsschutz oder Frequenzhaltung oder über (n-1) hinausgehende Anforderungen an die Versorgungssicherheit oder einer gemeinsamen Netzschaltwarte. In jedem Fall setzt eine Verknüpfung aus konkreten sicherheitstechnischen Gründen mehr voraus als den gemeinsamen Energiebezug (Gemeinsames Positionspapier der Regulierungsbehörden der Länder und der Bundesnetzagentur zu geschlossenen Verteilernetzen gem. § 110 EnWG, Seite 11 f.).

Zum anderen kann sich eine konkrete sicherheitstechnische Verknüpfung auch aus sonstigen konkreten sicherheitstechnischen Maßnahmen und Einrichtungen ohne Netzbezug ergeben, die in dem Gebiet existieren (Kresse, in: BeckOK EnWG, § 110, Rn. 137). Eine konkrete sicherheitstechnische Verknüpfung ohne Netzbezug ist bspw. dann gegeben, wenn die überwiegende Anzahl der Anschlussnutzer konkrete sicherheitstechnische Maßnahmen und Einrichtungen in dem Gebiet nutzt oder von diesen profitiert, die über die gewöhnliche öffentliche Infrastruktur oder gewöhnliche öffentliche Dienstleistungen hinausgehen (Kresse, in: ebd., § 110, Rn. 142).

Im Fall der verfahrensgegenständlichen Energieanlage ergibt sich die konkrete sicherheitstechnische Netzverknüpfung nach Angaben der Antragstellerin aus folgenden Überlegungen:

- zumindest eine (teilweise) Inselbetriebsfähigkeit durch den Betrieb von Notstromersatzanlagen
- vollständiger Einsatz von selektiv betriebenen Mittelspannungs-Leitungssträngen, bei denen alle Schaltorgane als Leistungsschalter mit jeweils eigener Schutzausstattung ausgeführt sind, so dass es im Falle eines Leitungsfehlers nur zur Ausschaltung der fehlerhaften Leitung kommt
- fast vollständig vermaschter Netzaufbau

Für die Landesregulierungsbehörde bestehen nach gegenwärtigem Stand keine Anhaltspunkte, an dieser Darlegung zu zweifeln.

Darüber hinaus bestehen nach den Ausführungen der Antragstellerin weitere sicherheitstechnische Verknüpfungen, die keinen direkten Netzbezug aufweisen. Insoweit hat die Antragstellerin überzeugend dargelegt, dass jedenfalls ein einheitliches Brandschutzkonzept für das Betriebsgelände des Flughafens Hannover-Langenhagen und damit für das gegenständliche Netzgebiet besteht, wodurch nach den Ausführungen der Antragstellerin u.a. eine gemeinsame Nutzung der Löschwasserversorgung sowie eine eigene Flughafenfeuerwehr gegeben sind, was über die Nutzung einer gewöhnlichen öffentlichen Infrastruktur und gewöhnlichen öffentlichen Dienstleistung hinausgeht. Für die Landesregulierungsbehörde bestehen nach gegenwärtigem Stand keine Anhaltspunkte an dieser Darlegung zu zweifeln, so dass eine konkrete sicherheitstechnische Verknüpfung auch insoweit anzunehmen ist.

2.2.4. Keine Versorgung von Letztverbrauchern, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen oder Versorgung nur einer geringen Zahl von solchen Letztverbrauchern, wenn diese ein Beschäftigungsverhältnis oder eine vergleichbare Beziehung zum Eigentümer oder Betreiber des Netzes unterhalten

Schließlich kann eine Einstufung als geschlossenes Verteilernetz nach § 110 Abs. 2 Satz 2 EnWG nur erfolgen, wenn entweder keine Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, über das Netz versorgt werden oder aber eine nur geringe Zahl von solchen Letztverbrauchern, wenn diese ein Beschäftigungsverhältnis oder eine vergleichbare Beziehung zum Eigentümer oder Betreiber des Netzes unterhalten. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, sind Haushaltskunden i. S. d. Art. 2 Nr. 10 der Stromrichtlinie bzw. Art. 2 Nr. 25 der Gasrichtlinie. Eigenverbrauch im Haushalt liegt vor, wenn keinerlei gewerbliche Tätigkeit mit dem Verbrauch verbunden ist. Dies ist typischerweise bei Privatwohnungen der Fall (sh. zum Vorstehenden: Gemeinsames Positionspapier der Regulierungsbehörden der Länder und der Bundesnetzagentur zu geschlossenen Verteilernetzen gem. § 110 EnWG, Seite 13).

Durch die verfahrensgegenständliche Energieanlage werden nach Angabe der Antragstellerin in der von ihr eingereichten Unterlage zum Erhebungsbogen eine geringe Zahl von Letztverbrauchern, die eine einem Beschäftigungsverhältnis vergleichbare Beziehung zum Eigentümer oder Betreiber des Netzes haben, versorgt. Die Regelung des § 110 Abs. 2

Satz 2 EnWG steht einer Einstufung als geschlossenes Verteilernetz vorliegend damit nicht entgegen.

3. Kosten

Die Entscheidung über einen Antrag nach § 110 Abs. 2 und 3 EnWG stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung nach § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EnWG dar.

Die Landesregulierungsbehörde setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für die Einstufung nach § 110 Abs. 2 und 3 EnWG einen Gebührenrahmen von 500 bis 30.000 Euro vorsieht, §§ 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997, 171) i.V.m. Nr. 27.1.28 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO in der zur Zeit gültigen Fassung.

Kostenschuldner ist nach § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Bei der Bemessung der Gebühr ist sowohl der Verwaltungsaufwand als auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Entscheidung für die Antragstellerin zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand ergibt sich aus dem für die ergangene Entscheidung erforderlichen Zeitaufwand gemäß § 1 Abs. 4, insbesondere Satz 5 Nr. 4c) AllGO (32 Stunden).

Hinsichtlich des wirtschaftlichen Werts hält es die Landesregulierungsbehörde für angemessen, sich für den wirtschaftlichen Wert an den für die vorläufig veröffentlichten Netzentgelten des Jahres 2023 von der Antragstellerin hierfür mitgeteilten und zugrunde gelegten Netzkosten in Höhe von 2.810.675 Euro zu orientieren und hiervon zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung zunächst einen Betrag von 0,25 % der Netzkosten des Kalenderjahres 2023 anzusetzen. Sodann wird entsprechend den zivilprozessrechtlichen Grundsätzen zur Streitwertberechnung die Bedeutung des Werts für unbefristet wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen mit dem dreieinhalbfachen Wert des einjährigen Bezugs (hier des zuvor ermittelten Wertes für das Kalenderjahr 2023) angesetzt, da es sich bei der Einstufung nach § 110 EnWG um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt.

Aus dem Vorstehenden resultieren folgende Kosten (Gebühren und Auslagen), die die Landesregulierungsbehörde für angemessen und sachgerecht erachtet:

Verwaltungsaufwand	Netzkosten des Jahres 2023	0,25 % der Netzkosten x 3,5	Gebührenhöhe
██████████	██████████	██████████	██████████

Im vorliegenden Verwaltungsverfahren bestand kein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 91 Abs. 3 S. 3 EnWG.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum 27.01.2023 auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kreditinstitut: Nord/LB Hannover

IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82

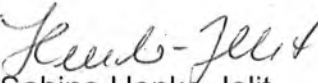
BIC: NOLADE2H

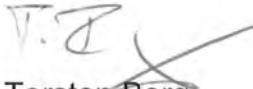
Verwendungszweck: Kassenzzeichen 0301001163378

II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gem. §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Sabine Henke-Jelit
- Vorsitzende -


Torsten Berg
- Beisitzer -


Jens Busse
- Beisitzer -